

Faktenmissbrauch

Eine Zeitschrift kommentiert im Editorial die Gehaltsforderungen der bundesdeutschen Fluglotsen sowie Bestrebungen der Bundesregierung, das gesamte Flugeleitwesen zu privatisieren. Unter der Überschrift »Erpressung als Gewohnheitsrecht« wird mitgeteilt, der Innenminister habe den »bockigen Lotsen« und »Bummlern«, »dieser beamteten Pressure Group«, nachgegeben und eine außerordentliche Anhebung der Bezüge bewilligt, damit der »Goslow« endlich ein Ende nehme. Die Fluglotsen werden weiter als »Wegelagerer des Luftverkehrs«, als »Geiselnehmer« und »stationäre Sesselwächter« bezeichnet. Einer der Betroffenen beschwert sich. Der Kommentar enthalte Unwahrheiten und sei beleidigend. (1989)

Der Deutsche Presserat sieht Ziffer 1 des Pressekodex verletzt und weist die Zeitschrift darauf hin. Nach seiner Ansicht werden in dem Editorial Fakten dazu missbraucht, die Meinung des Kommentators zu unterstützen. Dass in dem Kommentar verschiedene Tatsachen nicht ganz korrekt wiedergegeben werden, räumt die Redaktion in ihrer Stellungnahme auch ein. Ihr Argument, eine plakative Kennzeichnung von Tatsachen sei ein zulässiges journalistisches Stilmittel, wird vom Presserat grundsätzlich auch nicht bestritten. Auch der Presserat vertritt die Meinung, dass eine starke Überzeichnung im Kommentar von der Meinungsfreiheit gedeckt und zulässig ist. Im vorliegenden Fall geht es aber nicht allein um eine überspitzte Darstellung, sondern vielmehr um die Methode, mit der sie eingesetzt wurde. Wenn - wie hier - Tatsachen dahingehend bearbeitet werden, dass sie die Meinung des Kommentators besser untermauern können, darf dies nicht mehr hingenommen werden. Die unkorrekten Tatsachenangaben sind - jede für sich gesehen - sicher als geringfügig einzustufen. Ihre Häufung aber in Verbindung mit der sehr kritischen Meinungsäußerung des Schreibers hält der Presserat für eine unzulässige Methode. Gerade wer einen scharfen Kommentar schreibt, sollte darauf achten, dass die Fakten stimmen. (B 46/89)

Aktenzeichen:B 46/89

Veröffentlicht am: 01.01.1989

Gegenstand (Ziffer): Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1);

Entscheidung: Hinweis